

## Finanzamt muss Arbeits- teilung akzeptieren



Grünes Licht für die arbeitsteilige Schweineproduktion.

◆ In vier Stufen – Deckbetrieb, Abferkelbetrieb, Ferkelaufzucht und Mast – hatten mehrere nieder-

sächsische Schweinehalter ihre Produktion organisiert. Den Transport der Tiere übernahm eine zwi-

schengesaltete GmbH & Co.KG, die die Tiere jeweils kaufte und an den Betrieb der nächsten Stufe weiter veräußerte. Da die beteiligten Betriebe ihre Umsatzsteuer pauschalierten, die GmbH & Co.KG dagegen der Regelbesteuerung unterlag, ergaben sich bei ihr hohe Vorsteuerüberschüsse, die das Finanzamt nicht mehr auszahlen wollte. Begründung: Die arbeitsteilige Produktion sei bewusst zum Zwecke der Steuerumgehung aufgezogen worden.

Dem hat das Finanzgericht Niedersachsen in zwei rechtskräftigen Urteilen widersprochen (Az: 16 K 44/04 und 16 K 437/03). Es sei kein

Gestaltungsmisbrauch, dass die beteiligten Landwirte die Tiere nicht direkt zwischen den Betrieben handeln, sondern jeweils Liefer- und Abnahmeverträge mit der GmbH & Co.KG schließen, die auch die fertigen Mastschweine vermarktet. Eine solche Abwicklung sei vielmehr branchenüblich. So gebe es eine Vielzahl gewerblicher Unternehmer, z.B. Vieh- und Landhändler, die Erzeugnisse von Landwirten erwerben, um sie dann an andere Landwirte wieder zu verkaufen. Deshalb trete weder bei den beteiligten Betrieben noch bei der GmbH & Co.KG ein ungerechtfertigter Steuervorteil ein.

## Bücher offenlegen – sonst drohen Geldstrafen

◆ Mehrere landwirtschaftliche GmbHs und GmbH & Co. KGs wurden in den letzten Wochen aufgefordert, ihre Bücher offenzulegen, ansonsten drohten ihnen Ordnungsgelder zwischen 2 500 und 25 000 €. Hintergrund ist die so genannte Publizitätspflicht, die seit 1.1.2007 auch für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften gilt. Darunter fallen in der Landwirtschaft z.B. viele Lade- und Transportgesellschaften, Zucker-

rüben-Rodegemeinschaften, Biogasanlagen usw., die in der Rechtsform der GmbH & Co. KG firmieren. Die vielen landwirtschaftlichen GbRs sind – als Personengesellschaften – dagegen nicht betroffen.

Eingereicht werden müssen z.B. bei „kleinen“ Gesellschaften die Bilanz und der Anhang, und zwar elektronisch beim Bundesanzeiger. Weil es bei der Einreichung bisher große Lücken gab, werden die

Kontrollen in jüngster Zeit massiv verschärft. Dabei geraten auch landwirtschaftliche Gesellschaften ins Raster. Das Problem: Wenn diese ihre Geschäftszahlen offenlegen, können Wettbewerber, Geschäftspartner, Medienvertreter, Kunden und Mitarbeiter diese einsehen und ohne Einschränkung alle publizitätspflichtigen Daten bequem und direkt vom PC aus abrufen.

Völlig vermeiden lässt sich die Offenlegungspflicht nur dann, wenn man auf den Hauptvorteil der betroffenen Rechtsformen, nämlich die beschränkte Haftung, verzichtet und diese in eine Personengesellschaft (z.B. GbR) umwandelt. Dies ist aber meist nicht gewollt.

In allen anderen Fällen sollte man gezielt versuchen, den Umfang der zu veröffentlichenden Daten soweit wie möglich einzuschränken. Dazu die folgenden Hinweise von Steuerberater Marcus Kalinowski von der Dr. Moser Steuerberatungs-GmbH, Göttingen:

■ Bei kleinen Gesellschaften reicht man nur die Bilanz mit Anhang ein, dagegen wird keine Gewinn- und Verlustrechnung mit veröffentlicht. Folge: Für Dritte gibt es z.B.

## Verlustabzug nicht mehr vererblich

◆ Hinterlässt ein verstorbener Betriebsinhaber noch nicht verbrauchte steuerliche Verlustvorträge, so kann der Erbe diese künftig nicht mehr nutzen. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden und damit seine fast 46 Jahre währende gegenteilige Rechtsprechung geändert (AZ: GrS 2/04). Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll dies aber erst in Fällen gelten, in denen der Erbfall nach dem 12.3.2008 eingetreten ist (Tag der Veröffentlichung des Beschlusses). Ob die Finanzverwaltung eine noch weitergehende Übergangsregelung treffen wird, bleibt abzuwarten.

Angesichts der neuen Rechtslage ist es zu empfehlen, künftig bei fortgeschrittenem Lebensalter keine großen steuerlichen Verlustvorträge mehr anzuhäufen oder sogar gezielt stille Reserven aufzulösen, um vorhandene Verlustvorträge noch zu nutzen, rät Rechtsanwältin Mechtild Düsing aus Münster.



Zeichnung:  
Reinhold  
Löffler

keinen Einblick in Umsatzerlöse und Personalaufwendungen.

■ Durch entsprechende Tantieme-Regelungen bei Gesellschafter-Geschäftsführern lässt sich das Jahresergebnis im gewissen Rahmen „steuern“.

■ Durch Vorab-Ausschüttungen des Gewinns lässt sich der handelsrechtliche Gewinn schon für das jeweilige Geschäftsjahr verwenden. Es braucht kein Ausweis mehr als Jahresüberschuss/-fehlbetrag zu erfolgen.

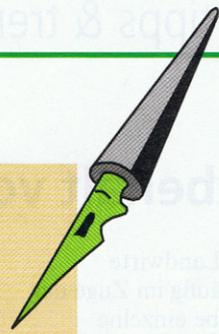
■ Bestimmte Wirtschaftsgüter werden der Gesellschaft nur zur Nutzung und nicht zum Eigentum übertragen, die dann in einer so genannten Sonderbilanz ausgewiesen werden. Diese ist nicht offenkundig. Die Gesellschaft erfasst nur den Miet-/Pachtaufwand und weist somit ein geringeres Jahresergebnis aus.

■ Eine andere Strategie wäre die Gewinnverlagerung auf Gesellschaften, die nicht veröffentlichen müssen.

@ Ausführliche Hinweise von Steuerberater M. Kalinowski zu den Veröffentlichungspflichten finden Sie bei uns im Internet unter [www.topagrar.com](http://www.topagrar.com) Rubrik Leserservice „top-Steuern“.

## Pachten und rechnen

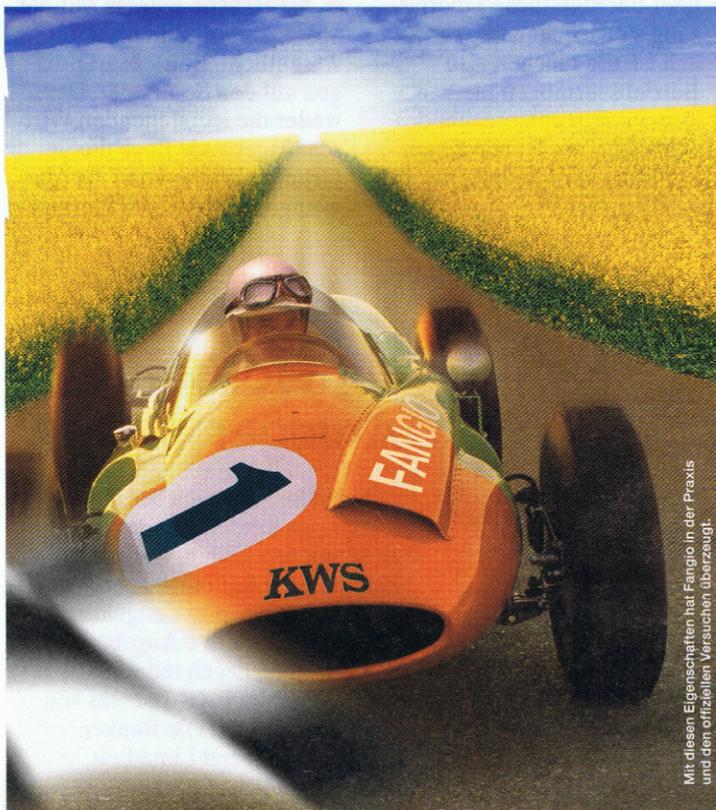
◆ Ein Landwirt zum Berater: „Zweimal habe ich sauber kalkuliert, wie von Ihnen empfohlen, und bin bei der Pacht nicht zum Zuge gekommen. Jetzt habe ich das Rechnen erstmal eingestellt....“



## Stallgeruch gehört zum Dorfleben

◆ In einem Dorfgebiet, das durch landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung geprägt ist, können für die Wohnnachbarn auch Gerüche zumutbar sein, die 15 % der Jahresgeruchsstunden überschreiten. Mit dieser Begründung hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen den Neubau eines Wohnhauses in der Nähe eines schweinehaltenden Betriebes zugelassen, obwohl sich für den geplanten Standort ein Wert von 17 % nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)

ergab. Der Landwirt, der das Wohnhaus in Betriebsnähe verhindern wollte, könne sich nicht darauf berufen, dass dadurch spätere Betriebserweiterungen erschwert würden, erklärten die Richter. Denn schutzfähig sei nur die derzeit ausgeübte Nutzung. Künftige betriebliche Entwicklungen könnten bei der Abwägung nur insoweit berücksichtigt werden, als sie im vorhandenen baulichen Bestand bereits ihren Niederschlag gefunden hätten (Az: 7 A 1434/06).



Mit diesen Eigenschaften hat Fangio in der Praxis und den offiziellen Versuchen überzeugt.

Hybridsorte

# FANGIO

## Der Feldmeister!



ANGIO – die Kombination aus Spitzenleistungen und meisterhaften Eigenschaften. [www.kws.de/raps](http://www.kws.de/raps)

**WS MAIS GMBH**  
Rimsehlstraße 31  
- 37555 Einbeck  
Tel.: 0 55 61 / 311 - 325  
Fax: 0 55 61 / 311 - 447

Zukunft säen  
seit 1856

